



17. Februar 2015

## RECHT AKTUELL

Ausgabe I-II/2015

**Schwerpunkte dieser Ausgabe: Arbeits- und Gesellschaftsrecht**

**aclanz** Partnerschaft von Rechtsanwälten  
An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10  
E-Mail: [info@aclanz.de](mailto:info@aclanz.de), Web: [www.aclanz.de](http://www.aclanz.de)

## 1. Einrichtung einer betrieblichen Facebook-Seite ist nicht mitbestimmungspflichtig

Die Einrichtung einer betrieblichen Facebook-Seite, auf der Kunden bzw. sonstige Dritte Kommentare auch über einzelne Mitarbeiter veröffentlichen können, stellt keine mitbestimmungspflichtige Maßnahme dar. Der Betriebsrat muss dazu nicht beteiligt werden. Anders als die Vorinstanz sah das *Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf, 12.01.2015 – 9 Ta BV 51/14* - in einer Facebook-Seite keine technische Einrichtung zur Verhaltens- und Leistungsüberwachung, da die Aufzeichnungen über die Mitarbeiter nicht automatisch, sondern durch Dritte erstellt würden. Auch die Möglichkeit für den Arbeitgeber, Facebook allgemein zu durchsuchen, reiche nicht aus. Allerdings könne hinsichtlich der Mitarbeiter, die das Profil bearbeiten, eine Überwachungsmöglichkeit gegeben sein. Im entschiedenen Fall nutzten jedoch 10 Mitarbeiter die gleichen Anmeldedaten, so dass keine individuelle Zuordnung möglich sei.

## 2. Scheinselbstständigkeit: Was muss der „freie Mitarbeiter“ vor Gericht vortragen?

Wenn ein freier Mitarbeiter vor Gericht geltend macht, er sei eigentlich als Arbeitnehmer tätig geworden, so muss er konkret darlegen, dass er weisungsgebunden war. D.h.: Er muss vortragen, welche Personen zu Weisungen befugt waren, warum bindende Weisungen erteilt werden konnten, welche Weisungen tatsächlich erteilt und befolgt wurden. Diese Auffassung vertritt das *Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf, 18.12.2014 – 15 Ta 528/14*. Pauschaler Vortrag zur (angeblichen) Weisungsgebundenheit reiche nicht aus. Dies gelte insbesondere dann, wenn der zugrunde liegende Vertrag nur Zielvorgaben mache und dem freien Mitarbeiter erlaube, einen Vertreter zu entsenden. Diese Entscheidung zeigt auch, wie wichtig ein professioneller Vertrag zur Verhinderung von Scheinselbstständigkeit ist. Auch wenn es letztlich nicht auf den Vertrag, sondern auf die gelebte Praxis ankommt.

## 3. Home Office Tätigkeit: Beendigung nur unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers

Eine Tätigkeit im Home Office kann der Arbeitgeber nur unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers beenden. So hat das *Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf, 10.09.2014 – 12 Sa 505/14* - entschieden. In dem Urteil ging es um einen Firmenkundenbetreuer einer Bank. Diese wollte das Arbeitsverhältnis beenden, die entsprechenden Verhandlungen scheiterten. Daraufhin wollte die Bank den Mitarbeiter aus dem Home Office zurückholen und berief sich auf den Arbeitsvertrag, der dies ohne Voraussetzungen ermöglichte. Dies ließ das LAG aber nicht gelten. Die vertragliche Möglichkeit, die Tätigkeit im Home Office ohne weiteres einseitig zu beenden, sei unwirksam, weil die den Arbeitnehmer unangemessen benachteilige.

Eine entsprechende Klausel sei nur dann wirksam, wenn sie festhalte, dass bei der Beendigungsentscheidung auch die Interessen des Arbeitnehmers berücksichtigt würden. Andernfalls könne die Tätigkeit im Home Office nur mittels Änderungskündigung beendet werden.

#### 4. Europäische Aktiengesellschaft (SE): Hauptversammlung im Ausland

Die Satzung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE oder *Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland kann Hauptversammlungen im Ausland zulassen, wenn sie sachgerechte, am Teilnehmerkreis der Aktionäre ausgerichtete Vorgaben zu den möglichen Versammlungsorten enthält, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten binden (*Bundesgerichtshof (BGH), 21.10.2014 – II ZR 330/13*). Das war bei der im Streit stehenden Gesellschaft aber nicht der Fall, weil die Satzung vorsah, dass die Hauptversammlung generell entweder am Gesellschaftssitz, dem Sitz einer Börse in der EU oder in einer Großstadt in der EU mit mehr als 500.000 Einwohner stattfinden konnte.

#### 5. Vorstandshaftung bei sog. wertneutralen Handlungen

Wird ein Vorstand von der Gesellschaft auf Schadensersatz wegen Pflichtwidrigkeit bei sog. wertneutralen Handlungen in Anspruch genommen, so muss die Gesellschaft trotz der gesetzlichen Beweiserleichterung (§ 93 Abs. 2 S. 2 AktG) selbst Umstände und Indizien darlegen, die zumindest den Anschein einer Pflichtverletzung begründen. Nach Auffassung des *Oberlandesgerichtes (OLG) Nürnberg, 28.10.2014 – 12 U 567/13* – könne nicht schon jedes Verhalten im Pflichtenkreis des Vorstandes „möglicherweise“ pflichtwidrig sein. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass Vorstände ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich im Nachhinein in Anspruch genommen werden. Im entschiedenen Fall ging es um Reisekosten des Vorstandes in Höhe von ca. 45.000 Euro für mehrere Asienreisen.

#### 6. Einseitige Herabsetzung der Vorstandsvergütung

Die einseitige Herabsetzung der Vorstandsvergütung gem. § 87 Abs. 2 AktG ist unwirksam, wenn der Aufsichtsrat keine Ermessenserwägungen über das „Ob“ und „Wie“ sowie hinsichtlich der berechtigten Interessen des Vorstandes anstellt (*Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart, 01.10.2014 – 20 U 3/13*). In dem entschiedenen Fall hatte der Aufsichtsrat das Monatsgehalt des Vorstandes nach Eröffnung der Insolvenz der AG auf 2.500 EUR herabgesetzt. Da der Insolvenzverwalter aber keinerlei eigene vorherige Ermessenserwägungen des Aufsichtsrats hierzu belegen konnte, sah sich das Gericht auch nicht in der Lage, den Betrag auf das aus seiner Sicht angemessene zu berichtigen und beließ es bei dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Monatsgehalt (ca. 17.000 EUR).



# aclanz

**JOACHIM HUND-VON HAGEN, D.E.A. (PARIS II)**

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[Joachim.HundvHagen@aclanz.de](mailto:Joachim.HundvHagen@aclanz.de)

**DR. JOACHIM WICHERT**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Wirtschaftsmediator  
[Joachim.Wichert@aclanz.de](mailto:Joachim.Wichert@aclanz.de)

**DOMINIK HOIDN**

Rechtsanwalt  
[Dominik.Hoidn@aclanz.de](mailto:Dominik.Hoidn@aclanz.de)

---

RECHT AKTUELL fasst Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsfragen abstrakt zusammen, gibt also keinen Rechtsrat zu einem konkreten Sachverhalt oder Problem. Soweit Urteile dargestellt werden, betrifft die Darstellung immer nur die konkrete Entscheidung des jeweiligen Gerichts, ungeachtet deren späterer Aufhebung oder einer anderweitig eingetretenen Rechtsänderung. Für den Inhalt dieses Schreibens übernehmen wir daher keine Haftung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

**aclanz** Partnerschaft von Rechtsanwälten

An der Hauptwache 11 (Alemanniahaus), 60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 0, Fax: +49 (0)69 / 2 97 28 73 - 10  
E-Mail: [info@aclanz.de](mailto:info@aclanz.de), Web: [www.aclanz.de](http://www.aclanz.de) (Impressum siehe dort)